

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 1990

1. Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeine Wohngebiete
2 Wo	Beschränkung der Zahl der Wohnungen
* Wo	Beschränkung der Zahl der Wohnungen, hier: es sind <u>mindestens</u> 7 Wohnungen innerhalb des festgesetzten Baufensters zu errichten
5 Wo	Es sind pro Wohngebäude maximal fünf Wohnungen zulässig. Sollte eine Seniorenanlage geplant werden, kann in diesem Fall gemäß § 31 Abs. 1 BauGB eine Ausnahme von der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung

0,6	Geschossflächenzahl, als Höchstmaß	0,4	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß		
TH 4,75 m	Traufhöhe, als Höchstmaß	FH 10,0 m	Firsthöhe, als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

0	offene Bauweise	a	abweichende Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig		
D	nur Doppelhäuser zulässig	ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze			

4. Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Rad- und Fußweg	

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, hier: Elektrizität	
--	--

6. Grünflächen

Öffentliche Grünflächen	
--------------------------------	--

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, hier: Überschwemmungsgebiet	
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, hier: Gewässerrandstreifen	

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern	
---	--

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	
Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Stadt Hörstel sowie des Versorgungs- und Entsorgungsträger	
Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes, hier: Lärmpegelbereiche	

10. Anforderungen an die Gestaltung

DN*	Die Dachneigung ist abhängig von der Dachform: - Bei einem Satteldach beträgt die Dachneigung zwischen 30° bis 45°. - Bei einem Flachdach beträgt die Dachneigung max. 5°.
DN**	Die Dachneigung ist abhängig von der Dachform: - Bei einem Zeltdach beträgt die Dachneigung zwischen 15° bis 25°. - Bei einem Flachdach beträgt die Dachneigung max. 5°. - Bei einem Satteldach beträgt die Dachneigung zwischen 30° bis 45°.
DF *	Dachform: Wird das 2. Vollgeschoss nicht im Dachgeschoss errichtet, sind nur Zelt- oder Flachdächer zulässig. Wird das 2. Vollgeschoss im Dachgeschoss oder kein 2. Vollgeschoss errichtet, sind nur Sattel- oder Flachdächer zulässig.
DN 30° - 45°	Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß
Firstrichtung	